

November 2010

Pöbelnde Arbeitsrichter

Vor einiger Zeit habe ich an dieser Stelle die Frage gestellt „Dürfen Arbeitsrichter lügen?“ und darauf hingewiesen, daß Arbeitsrichter mitunter Vergleiche durch Täuschung herbeiführen. Nun kritisieren Richter gerne kraft Amtes und werden nicht so gern kritisiert, weswegen ein hochrangiger sächsischer Arbeitsrichter gar meinte, ich hätte mich der Volksverhetzung strafbar gemacht – weil solche Kritik zur Hatz gegen das Teilvolk der Arbeitsrichter aufstachele.

Das Leben ist grausamer als eine F.A.Z.-Kolumne: Dem Bundesarbeitsgericht hat nun ein Fall vorgelegen, in dem der klagende Arbeitnehmer von dem Vorsitzenden Richter der 15. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen offensiv bedroht worden ist, damit er einen Vergleich abschließt (Az.: 15 Sa 1322/05). „Unverhohlen aggressiv“ agierte der Vorsitzende, der gerne zum Mittagessen wollte. Man müsse den Kläger zum Vergleich prügeln, ihm werde der Kopf abgerissen, oder er werde an die Wand gestellt und erschossen; und ja, auch hier wieder die Betonung, daß der Kläger ohne jede Chance sei (obschon er in erster Instanz gewonnen hatte).

Das überschreitet jedes Maß richterlicher Zurückhaltung und ist als Bedrohung zuerst ein Grund für den bedrohten Kläger, seine Zustimmung zum Vergleich anzufechten. Die Vorinstanz, also ebenjene wunderfitzige 15. Kammer des Landesarbeitsgerichts, hatte das unter einem anderen Vorsitzenden anders gesehen. Die Äußerungen seien nur ein bißchen grob und, ja, auch unangemessen – aber doch kein Grund, den Vergleich abzuschließen. Das hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gottlob anders gesehen und ganz richtig betont, daß ein Richter seine Parteien nicht nur nicht zum Vergleich prügeln, sondern auch keinen sachwidrigen Druck ausüben darf (Az.: 2 AZR 544/08). Als Staatsgewalt muß der Richter die Autonomie auch einer unvernünftigen vergleichsunwilligen Partei hinnehmen und darf keinen sachwidrigen Vergleichsdruck ausüben – ganz unabhängig davon, ob dieser Vergleich nun dem Rechtsfrieden dient, den Vorsitzenden rechtzeitig zur mittäglichen Nahrungsaufnahme entläßt oder ihm die Abfassung eines Urteils erspart.

Während das Landesarbeitsgericht noch arg bemüht war, den eigenen schwarz berobten Krähen kein Auge auszuhacken, waren die Erfurter Richter des Zweiten Senats richtig um Zähmung richterlicher Gewaltausübung bemüht und haben den Rechtsfrieden wiederhergestellt. Damit aber darf es kein Bewenden haben: Jener Richter hat nicht bloß sachwidrig einen Vergleich erzwungen, er hat seine Dienstpflichten verletzt und eine Straftat begangen: nämlich eine Erpressung, jedenfalls aber eine Nötigung.

Es bleibt nichts übrig: Disziplinarverfahren und strafrechtliche Ermittlungen gegen jenen Vorsitzenden Richter müssen das Vertrauen in die Justiz wiederherstellen; sonst bleibt der Eindruck, daß in der Justiz gerade jene pöbelnde Gewalt ausgeübt wird, vor der uns die Gerichte doch schützen sollen. Und je weniger Verlaß auf innere richterliche Haltung ist, desto stärker muß die dritte Gewalt von außen gezähmt werden. Die Richter selbst verspielen ihre Unabhängigkeit. Und ja: Wie die Kirche muß auch die Justiz bei der Personalauswahl Compliance walten lassen.